

# Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Denkendorf

Aufgrund der §§ 10 (4) und 2 (1) - (4) der Satzung der Bürgerstiftung Denkendorf hat der Beirat der Bürgerstiftung Denkendorf am 29.08.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

## § 1 Zweck

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozialen Verantwortung, des Bürgerengagements und der Völkerverständigung. Dabei unterstützt die Stiftung Aktivitäten von Bürgern, Vereinen und Institutionen.

Die Stiftung fördert Maßnahmen und Projekte, die schwerpunktmäßig den folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

- Völkerverständigung, insbesondere die Förderung von Partnerschaften
- Familie, Jugend und Senioren
- soziale Themen und Aktivitäten
- Gesundheit und Sport
- Kunst und Kultur
- demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement
- Bildung
- Natur- und Umweltschutz

Die förderungswürdigen Vorhaben dürfen nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des Stiftungsvermögens. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 2 Zuständigkeiten

- 1.) Der Vorstand entscheidet nach den aufgestellten Kriterien über Förderungen bis 1.000 Euro pro Vorhaben in alleiniger Verantwortung.
- 2.) Für Förderungen über 1.000 Euro ist die Zustimmung des Beirats einzuholen.
- 3.) Der Beirat kann eine gewünschte Förderung bei dem Vorstand anregen.
- 4.) Der Vorstand hat jedes Jahr einen Jahresbericht vorzulegen, in dem alle Förderungen dokumentiert sind.

## § 3 Förderkriterien

Bei der Verteilung der Stiftungsmittel sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Im Sinne der Stiftungsvereinbarung können die Erträge und Spenden der Stiftung entsprechend dieser Richtlinien herangezogen werden.

Projekte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind bei der Förderung vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Förderung ist eine schriftliche Antragsstellung notwendig. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Ein Antrag ist spätestens sechs Wochen vor einer Sitzung des Vorstands bzw. des Beirats einzureichen. Die Verteilersitzungen finden in der Regel am 2. Mittwoch im Mai und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Zu spät eingereichte Anträge können erst in der nächsten Verteilersitzung der Entscheidergremien beraten werden. Bei dringlichen Anträgen können der Vorstandsvorsitzende und der Beiratsvorsitzende eine außerordentliche Verteilersitzung einberufen.

Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, die Angaben über

- a) die Art der Maßnahme
- b) die Dauer der Maßnahme
- c) den Inhalt der Maßnahme
- d) das Alter der zu Fördernden
- e) den Finanzierungsplan
- f) Zuschüsse und Förderungen anderer Stellen
- g) das beantragte Fördervolumen

beinhaltet. Entsprechende Nachweise sind vorlegen.

Der genehmigte Zuschuss wird nach der Durchführung der Maßnahme ausbezahlt, sobald die Abrechnung vorliegt. Der Abrechnung sind die entsprechenden Belege (in Kopie) beizufügen.

Der maximale Förderbetrag pro Maßnahme beträgt 5.000 Euro. Höhere Förderanträge sind gesondert zu begründen.

Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Gesponserte (Sponsoring im engeren Sinn, vertragliche Vereinbarung) oder kommerzielle Veranstaltungen
- Stiftungen und der Kapitalaufbau von Vereinen

#### **§ 4 Besondere Förderkriterien bei Aktivitäten im Rahmen von Partnerschaften**

Ergänzend zu den allgemeinen Förderkriterien (§ 3) gelten für Aktivitäten im Rahmen von Partnerschaften folgende Regelungen

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Kostenaufwand der zu fördernden Maßnahme, der Dauer des Aufenthalts, dem Alter des Teilnehmers und dem Nutzen für die Völkerverständigung. Die Förderung soll 50 % des verbleibenden Aufwandes nicht übersteigen. Förderungen anderer Stellen und Einrichtungen sind vom Aufwand abzuziehen. Bei Personen, die im Ausland ein Praktikum, eine Arbeit oder ein soziales Jahr verrichten, ist bei der Bezuschussung die Höhe des Verdienstes zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Ermessenspielraums liegt der Förderbetrag dabei, sofern ein angemessener Nutzen für die Völkerverständigung vorliegt, im folgenden Rahmen:

<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
1 - 4 Tage	10 %	15 %	20 %	25 %
5 - 9 Tage	15 %	20 %	25 %	30 %
10 - 21 Tage	20 %	25 %	30 %	40 %
ab 22 Tage	25 %	30 %	35 %	50 %

A	Personen, die nicht unter B bis D fallen
B	Familien- und Gruppenverbände wie z.B. Vereine
C	Jugendliche bis 25 Jahren sofern nicht unter B einzuordnen, Studenten, Praktikanten, Auszubildende
D	Jugendliche bis 18 Jahren sofern nicht unter B einzuordnen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Besitzer eines Familienpasses der Gemeinde Denkendorf.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbetrag auch von dem oben festgesetzten Betrag abweichen.

Darüber hinaus kann im Einzelfall über weitere finanzielle Förderungen entschieden werden. Dazu gehören insbesondere

- Informations- und Begleitveranstaltungen
- Lehrgangsveranstaltungen für Betreuer
- Entschädigung für Betreuer von zweisprachigen Jugendcamps
- Ehrungen anlässlich besonderer Verdienste für die Völkerverständigung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Anträge, die touristischen Charakter haben, der Erholung dienen oder im Rahmen der allgemeinen partnerschaftlichen Aktivitäten einzuordnen sind (laufende Vereinsbegegnungen). Die allg. partnerschaftlichen Begegnungen werden über die Vereinsförderungsrichtlinien (Fahrtkostenzuschüsse und Regelzuschuss) der Gemeinde bezuschusst. Förderungen zur Verlustabdeckung von Vereinsveranstaltungen können nicht geleistet werden.

73770 Denkendorf, den 29. August 2017

gez. J a h n  
Bürgermeister